

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der WKT Maschinenbau und Automatisierungstechnik GmbH (AVB-M)

1. Geltungsbereich, Form für abweichende Individualvereinbarungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend auch „AVB-M“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der WKT Maschinenbau und Automatisierungstechnik GmbH („Lieferant“) an ihre Kunden („Besteller“), die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Die AVB-M sind Bestandteil aller Verträge, Angebote und Annahmen von Bestellungen, die der Lieferant mit Bestellern über die von dem Lieferanten angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt bzw. abgibt, bei Lieferung von beweglichen Sachen ohne Rücksicht darauf, ob die gelieferten Sachen von dem Lieferanten selbst hergestellt oder eingekauft werden (§§ 433, 650 BGB).
- 1.2. Die AVB-M gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen gleichartigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Besteller, ohne dass sie nochmals gesondert vereinbart werden müssten.
- 1.3. Die AVB-M gelten in jedem Fall ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt z.B. auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers Lieferungen und Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführt oder der Lieferant auf Schreiben des Bestellers oder Dritter Bezug nimmt, die dessen allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten oder darauf verweisen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB-M. Für den Inhalt solcher individueller Vereinbarungen ist – vorbehaltlich des Gegenbeweises – ein in Schrift- oder Textform geschlossener Vertrag oder eine in Schrift- oder Textform erteilte Bestätigung des Lieferanten maßgebend.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB-M nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss, Form, Angaben zum Vertragsgegenstand

- 2.1. Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, sodass ein Vertrag erst mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande kommt, es sei denn, ein Angebot des Lieferanten ist ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthält eine bestimmte Annahmefrist, sodass dann der Vertrag mit der Annahme des Bestellers zustande kommt.
- 2.2. Bestellungen oder Aufträge des Bestellers kann der Lieferant innerhalb von 10 Tagen ab Zugang bei dem Lieferanten annehmen, sofern sich aus der Bestellung oder dem Auftrag nichts anderes ergibt.
- 2.3. Der Inhalt des geschlossenen Vertrags ergibt sich – vorbehaltlich des Gegenbeweises – vollständig aus der in Schrift- oder Textform abgefassten Auftragsbestätigung oder des in Schrift- oder Textform abgefassten verbindlichen Angebots des Lieferanten, einschließlich dieser AVB-M. Mündliche Zusagen des Lieferanten vor Abschluss des Vertrags und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden dadurch ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 2.4. Angaben zum Vertragsgegenstand wie z.B. Maße, Gewichte, technische Daten sowie seine Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Teile, einschließlich Konstruktions- und Spezifikationsänderungen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und

auch im Übrigen unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zumutbar sind.

- 2.5. Der Lieferant behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Lieferanten diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Form für Erklärungen und Anzeigen des Bestellers nach Vertragsschluss

- 3.1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den geschlossenen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.
- 3.2. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweiserfordernisse, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferzeiten ergeben sich aus den Vereinbarungen zwischen Lieferant und Besteller.
- 4.2. Der Lieferant kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – eine Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfrist oder die Verschiebung von Liefer- oder Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommt, z.B. erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht vornimmt oder fällige Zahlungen nicht leistet oder Sicherheiten nicht stellt.
- 4.3. Sofern der Lieferant verbindliche Lieferfristen/-termine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann („*Nichtverfügbarkeit der Leistung*“), z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Materialengpässen, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, wird der Lieferant den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird diesem unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung des Lieferanten durch dessen Zulieferer, wenn der Lieferant ein kongruentes Deckungsgeschäft oder ein Deckungsgeschäft zur Beschaffung des für die Herstellung des Vertragsgegenstands erforderlichen Materials abgeschlossen hat oder weder den Lieferanten noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Lieferant im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 4.4. Der Eintritt eines Lieferverzugs des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts des verspätet gelieferten Teils des Vertragsgegenstands. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Bestellers gemäß Ziffer 10 dieser AVB-M bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Rechte des Lieferanten, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung).

5. Lieferung, Erfüllungsort, Versand, Verpackung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk am Sitz des Lieferanten in Geeste-Dalum.
- 5.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere für die Lieferung und eine etwaige Nachbesserung, ist der Sitz des Lieferanten in Geeste-Dalum.
- 5.3. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird der Vertragsgegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt („*Versendungskauf*“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg) und die Verpackung selbst nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Sendung wird vom Lieferanten nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen die von ihm konkret zu benennenden Risiken (Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken) versichert.

6. Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über; beim Versendungskauf jedoch gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands sowie zudem auch die Verzögerungsgefahr bereits mit Überlassung des Vertragsgegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt („*Transportperson*“) über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen (z.B. Installation) übernommen hat.
- 6.2. Verzögert sich die Übergabe an den Besteller oder im Falle des Versendungskaufs die Überlassung an die Transportperson infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand abhol- bzw. versandbereit ist und der Lieferant dies dem Besteller angezeigt hat.
- 6.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Lieferanten aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung für jede vollendete Kalenderwoche von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts des Vertragsgegenstands bzw. des betroffenen Teils davon berechnet, beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verzögerung, hilfsweise jedenfalls dem Zeitpunkt des/der vereinbarten Liefertermins/Lieferfrist oder mangels Vereinbarung eines/einer solchen der Mitteilung der Versandbereitschaft berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens des Lieferanten und die gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Lieferanten (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen gemäß § 304 BGB, bei unvertretbaren Sachen angemessene Entschädigung gemäß §§ 650, 642 BGB und Kündigung gemäß § 650, 643 BGB) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise in Euro ab Werk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenkosten wie z.B. Kosten der Verladung, Verpackung, und etwaiger Versicherung und Zoll sind nicht darin berücksichtigt.
- 7.2. Die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung. Der Lieferant ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, entweder eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen, wenn ein entsprechender Vorbehalt spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt wird, oder, und zwar auch ohne einen solchen Vorbehalt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, eine Anzahlung in Höhe von einem Drittel des

- Kaufpreises bereits nach Vertragsschluss zu verlangen; die jeweiligen Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab entsprechender Rechnungsstellung fällig.
- 7.3. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Besteller ohne das Erfordernis weiterer Mahnung (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB) unter den weiteren Voraussetzungen des § 286 BGB, insbesondere Verschulden, in Verzug. Der jeweilige Betrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Lieferanten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 353, 352 HGB) unberührt.
 - 7.4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers, insbesondere solche gemäß Ziffer 9.6 Satz 2 dieser AVB-M, unberührt.
 - 7.5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Vergütungsanspruch des Lieferanten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Lieferant den Rücktritt sofort ohne Fristsetzung erklären; die Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferanten aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („*gesicherte Forderungen*“) behalten wir uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand vor.
 - 8.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem Lieferanten gehörenden Gegenstände erfolgen.
 - 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist der Lieferant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die gelieferten Gegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Lieferant ist vielmehr berechtigt, lediglich die gelieferten Gegenstände heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller die fällige Vergütung nicht, darf der Lieferant diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
 - 8.4. Der Besteller ist bis auf Widerruf gemäß der Regelung unter nachfolgendem Buchstabe (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferant als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Gegenständen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der gelieferten Gegenstände oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Lieferanten gemäß vorstehendem Absatz (a) zur Sicherheit an den Lieferanten ab. Der Lieferant

nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 8.2. genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben dem Lieferanten ermächtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Lieferant den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 8.3. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Lieferant in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, wird der Lieferant auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten freigeben.

9. Mängelansprüche des Bestellers

- 9.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln einer gelieferten Sache (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist; die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach Ziffer 11. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten gelieferten Sache an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß §§ 478 ff. BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte gelieferte Sache durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 9.2 Grundlage der Mängelhaftung des Lieferanten ist vor allem die über die Beschaffenheit der gelieferten Sache getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der gelieferten Sache gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von dem Lieferanten (insbesondere in Katalogen oder auf seiner Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht wurden.
- 9.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt der Lieferant jedoch keine Haftung.
- 9.4. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Lieferanten hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Lieferanten für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 9.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Lieferant zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.6. Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 9.7. Der Besteller hat dem Lieferanten die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete gelieferte Sache zu

- Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferanten die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 9.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Lieferant vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
 - 9.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von dem Lieferanten Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
 - 9.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
 - 9.11. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Regelungen gemäß nachfolgender Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen; die Verjährung der Ansprüche richtet sich nach Ziffer 11.
- 10. Sonstige Haftung**
- 10.1. Soweit sich aus diesen AVB-M einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften; die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach Ziffer 11.
 - 10.2. Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung (einschließlich Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant – vorbehaltlich eines unberührt bleibenden milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) – nur
 - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, z.B. Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung und gegebenenfalls Installation der gelieferten Sache und deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie von Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs- und Schutzpflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Sache ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben oder des Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken); in diesem Fall ist die Haftung des Lieferanten jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - 10.3. Die sich aus vorstehender Ziffer 10.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Sache übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz; in diesen Fällen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 10.4. Die sich aus vorstehenden Ziffern 10.2. und 10.4. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- 10.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten für Rücktritts- und Kündigungsrechte die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11. Verjährung

- 11.1. Ansprüche des Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer –, insbesondere auch Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Sache, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.
- 11.2. Die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers richtet sich nicht nach Ziffer 11.1, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften,
- (a) wenn es sich bei der gelieferten Sache um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), handelt (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB);
 - (b) bei Schadensersatzansprüchen des Bestellers gemäß Ziffer 10.2. Satz 1 und Satz 2 (a) sowie bei sonstiger Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - (c) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - (d) bei Ansprüchen aufgrund arglistig verschwiegenem Mangel (§ 438 Abs. 3 BGB, § 444 BGB), aus Rückgriff (§ 445b BGB) oder aus Beschaffenheitsgarantien (§ 444 BGB).

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Für diese AVB-M und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten in Dalum-Geeste. Der Lieferant ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB-M bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.